

Benutzungsordnung der Gemeinde Dettighofen für Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Juni 2015 die nachstehende Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 2 Aufnahme/Beginn des Benutzungsverhältnisses	2
§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses	3
§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	3
§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	4
§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)	4
§ 7 Begriffsbestimmungen	5
§ 8 Gebührenhöhe	5
§ 9 Gebührenschuldner	6
§ 10 Entstehung/Fälligkeit der Gebühr	6
§ 11 Versicherung	7
§ 12 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 13 Aufsicht	8
§ 14 Elternbeirat	8
§ 15 Inkrafttreten	8

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Gemeinde Dettighofen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung wird eine Benutzungsgebühr erhoben (§ 6 - § 10).

§ 2 Aufnahme / Beginn des Benutzungsverhältnisses

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
2. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats April abgemeldet werden.
3. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt oder wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Darüber hinausgehende Schließtage werden vom Träger rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind:

Halbtagsgruppe:

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Regelgruppe:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Kleinkindgruppe:

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

4. Die Kinder sollen vormittags bis 9:00 Uhr, nachmittags bis 14:30 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung gebracht werden. Die Kinder können ab 12.00 Uhr und ab 16.00 Uhr abgeholt werden. Sie sind spätestens zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

3. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 6 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 8 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
2. Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Für Schulanfänger wird der Juli als letzter Gebührenmonat herangezogen.
4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
5. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nur halbtags den Kindergarten besucht.

§ 7 Begriffsbestimmungen

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
 - a) Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren.
 - b.) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren
 - c.) Kleinkindgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
 - c.) Über Mittag betreute Gruppe: Einrichtungen mit einer zusätzlichen Betreuungszeit zwischen 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr für Nr. a und b (für Nr. b nur für die Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben)
 - d.) Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in anderen Staaten/Ländern (Auswärtige)
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 8 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
2. Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Gebühren (in €/Monat)

a) Zusätzliches Vormittagsangebot 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre
	5 x wöchentlich	5 x wöchentlich
1-4 und mehr Kind-Fam.	15,00 €	25,00 €
Kind aus dem Ausland	30,00 €	50,00 €

**b) Gruppenangebot vormittags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und Freitags bis 12:30 Uhr**

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre	Kind unter 3 Jahre		
	5 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3x wöchentlich	5 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	80,00 €	82,00 €	123,00 €	205,00 €
2-Kind-Fam.	59,00 €	66,00 €	99,00 €	165,00 €
3-Kind-Fam.	40,00 €	48,00 €	72,00 €	120,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	15,00 €	30,00 €	45,00 €	75,00 €
Kind aus dem Ausland	200,00 €	160,00 €	240,00 €	400,00 €

c) Zusätzliches Übermittagsangebot (zukünftig incl. Mittagessen) 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Nutzung des KIGA'S	Kind aller Altersklassen		
	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich
1-4 und mehr Kind-Fam. und	60,00 €	90,00 €	120,00 €

d) Gruppenangebot nachmittags 14:00 bis 16:30 Uhr

Nutzung des KIGA'S	Kind ab 3 Jahre		
	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	24,00 €	36,00 €	48,00 €
2-Kind-Fam.	18,00 €	27,00 €	36,00 €
3-Kind-Fam.	16,00 €	24,00 €	32,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	8,00 €	12,00 €	16,00 €
Kind aus dem Ausland	50,00 €	75,00 €	100,00 €

Nutzung des KIGA'S	Kind unter 3 Jahre		
	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich	4 x wöchentlich
1-Kind-Fam.	56,00 €	84,00 €	112,00 €
2-Kind-Fam.	40,00 €	60,00 €	80,00 €
3-Kind-Fam.	30,00 €	45,00 €	60,00 €
4- und mehr Kind-Fam.	14,00 €	21,00 €	28,00 €
Kind aus dem Ausland	116,00 €	174,00 €	232,00 €

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung / Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 6 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 6 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet bzw. die Einrichtung besucht wurde.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 11 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 13 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 14 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 15. April 2013 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 08. Juni 2015


Frei, Bürgermeisterin

